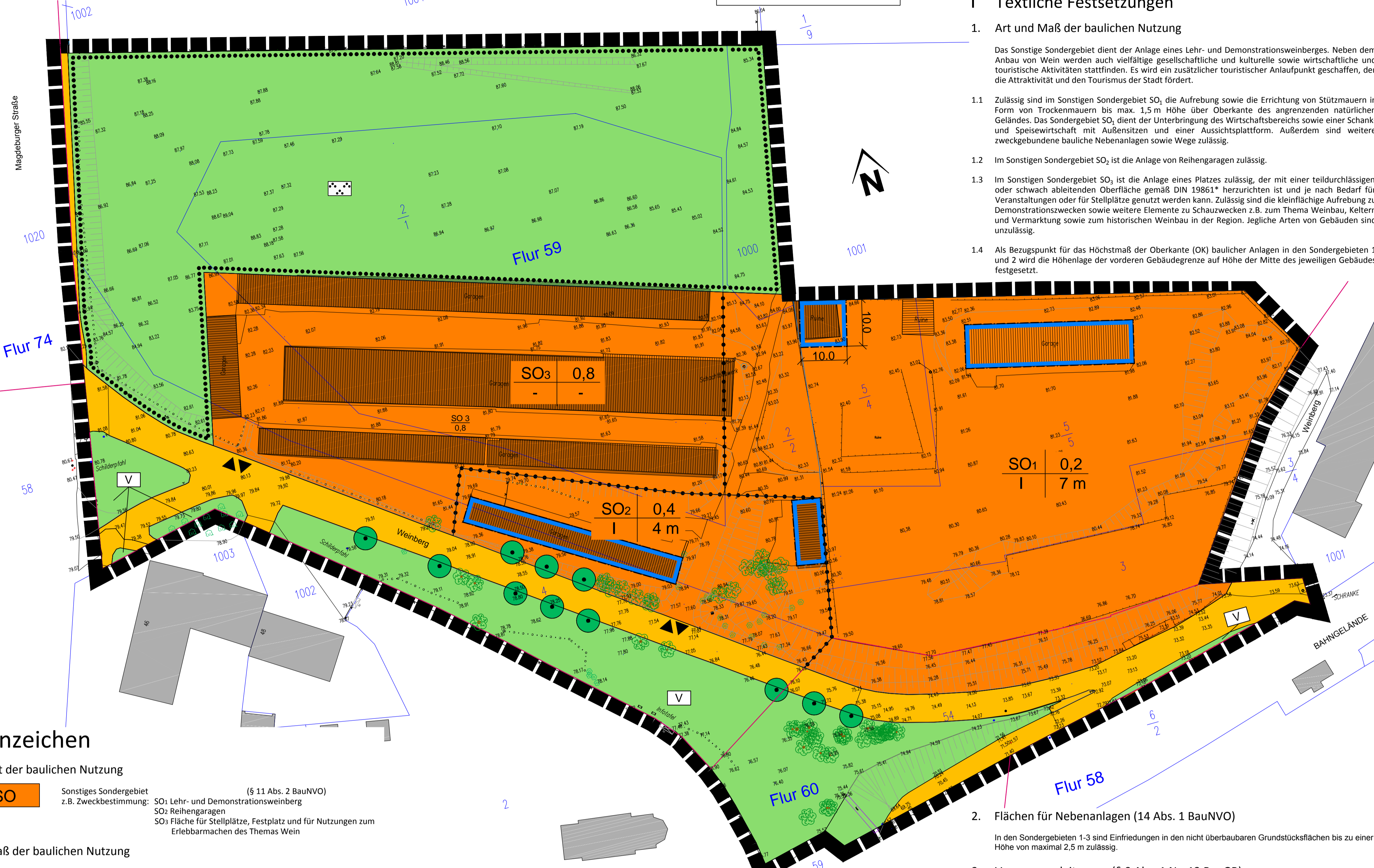


Teil A - Planzeichnung

M 1 : 500

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte/Dezember 2016
© GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2016, A18-224-2009-7



Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung

SO	Sonstiges Sondergebiet z.B. Zweckbestimmung: SO ₁ Lehr- und Demonstrationsweinberg SO ₂ Reihengaragen SO ₃ Fläche für Stellplätze, Festplatz und für Nutzungen zum Erlebarmachen des Themas Wein	(§ 11 Abs. 2 BauNVO)
-----------	---	----------------------

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4	Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,4	(§ 19 Abs. 1 BauNVO)
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. I	(§ 20 Abs. 1 BauNVO)
7 m	Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß für die Oberkante in m, z.B. 7 m	(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

3. Baulinien, Baugrenzen

	Baugrenzen	(§ 23 Abs. 3 BauNVO)
--	------------	----------------------

4. Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsfläche	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss an andere Flächen an die Verkehrsflächen hier: Ein- und Ausfahrt	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5. Grünflächen

	öffentliche Grünflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
	hier: Verkehrsgrün	
	hier: Parkanlage	

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bepflanzung	(§ 9 Abs.1 Nr. 25 Buchst. b BauGB)
	Erhaltung von Bäumen	(§ 9 Abs.1 Nr. 25 Buchst. b BauGB)

7. Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	(§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Nutzungsschablone

Baugebiet	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Höhe baulicher Anlagen

Bestandsangaben

	Flurgrenze	
	Flurstücksgrenze	
	Flurstücksnummer	
	Abgrenzung Fahrbahn/Wege	
	Mauer	
	Höhenangaben in m ü. NHN	
	Böschungen	
	Laubbaum	
	Hecke	
	Busch	
	Gebäude mit Hausnummer (LVermGeo)	
	Gebäude (vermessen)	

Teil B

I Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Sonstige Sondergebiet dient der Anlage eines Lehr- und Demonstrationsweinberges. Neben dem Anbau von Wein werden auch vielfältige gesellschaftliche und kulturelle sowie wirtschaftliche und touristische Aktivitäten stattfinden. Es wird ein zusätzlicher touristischer Anlaufpunkt geschaffen, der die Attraktivität und den Tourismus der Stadt fördert.

- Zulässig sind im Sonstigen Sondergebiet SO₁ die Aufrehtung sowie die Errichtung von Stützmauern in Form von Trockenmauern bis max. 1,5 m Höhe über Oberkante des angrenzenden natürlichen Geländes. Das Sondergebiet SO₁ dient der Unterbringung des Wirtschaftsbereichs sowie einer Schank- und Speisewirtschaft mit Außensitzen und einer Aussichtsplattform. Außerdem sind weitere zweckgebundene bauliche Nebenanlagen sowie Wege zulässig.
- Im Sonstigen Sondergebiet SO₂ ist die Anlage von Reihengaragen zulässig.
- Im Sonstigen Sondergebiet SO₃ ist die Anlage eines Platzes zulässig, der mit einer teildurchlässigen oder schwach ableitenden Oberfläche gemäß DIN 19861* herzurichten ist und je nach Bedarf für Veranstaltungen oder für Stellplätze genutzt werden kann. Zulässig sind die kleinflächige Aufrehtung zu Demonstrationszwecken sowie weitere Elemente zu Schauzwecken z.B. zum Thema Weinbau, Keltern und Vermarktung sowie zum historischen Weinbau in der Region. Jegliche Arten von Gebäuden sind unzulässig.
- Als Bezugspunkt für das Höchstmaß der Oberkante (OK) baulicher Anlagen in den Sondergebieten 1 und 2 wird die Höhenlage der vorderen Gebäudegrenze auf Höhe der Mitte des jeweiligen Gebäudes festgesetzt.

2. Flächen für Nebenanlagen (14 Abs. 1 BauNVO)

In den Sondergebieten 1-3 sind Einfriedungen in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Höhe von maximal 2,5 m zulässig.

3. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB nur unterirdische Versorgungsleitungen zulässig.

4. Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b BauGB)

- In der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind die Bäume, Sträucher und Bepflanzungen zu erhalten. Die Errichtung von Wegen in einer Breite von maximal 3,0 m ist zulässig.
- Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume mit Erhaltungsgebot sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume mit Erhaltungsgebot sind spätestens in der folgenden Vegetationsperiode, straßenbegleitend im Geltungsbereich durch jeweils einen Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu ersetzen.

II Hinweise

Altlasten

Entsprechend § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind im Altlastenkataster des Salzlandkreises die Altlastenverdachtsflächen Nr. 00608 - Verfüllter Steinbruch „Am Weinberg“ (Flurstücke 2/1 und 2/2 der Flur 59 der Gemarkung Bernburg) und Nr. 00589 - Schrottplatz (Flurstücke 5/4 und 5/5 der Flur 59 der Gemarkung Bernburg) geführt. Es handelt sich um Altstandorte, die noch nicht archiviert wurden, aber von denen keine erheblichen Bodenbelastungen ausgehen. Nach Aussage des Salzlandkreises kann auf eine Kennzeichnung verzichtet werden.

Kampfmittel

Nach Information des Salzlandkreises wurde der Bereich anhand der vorliegenden Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2014) auf das Vorhandensein von Kampfmittelverdachtsflächen überprüft. Kampfmittelbefunde können niemals ganz ausgeschlossen werden. Es gelten uneingeschränkt die Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel, insbesondere Sicherungs- und Meldepflichten. Es wird auf den Kampfmittelverdacht für die betroffenen Flurstücke 2/2 und 1000 der Flur 59 der Gemarkung Bernburg hingewiesen.

* Dieses DIN-Normblatt ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin zu beziehen.

Verfahrensvermerke

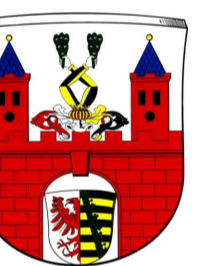
Auf Grund des § 1 Abs. 3 sowie des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung beschlossen.

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans vom 09.03.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) am 06.04.2017 erfolgt.
Bernburg (Saale), Oberbürgermeister
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist mit öffentlicher Auslegung vom 15.01.2018 bis zum 16.02.2018 durchgeführt wurden.
Bernburg (Saale), Oberbürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bernburg (Saale), Oberbürgermeister
- Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat am den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Bernburg (Saale), Oberbürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bernburg (Saale), Oberbürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am im Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) bekannt gemacht worden.
Bernburg (Saale), Oberbürgermeister

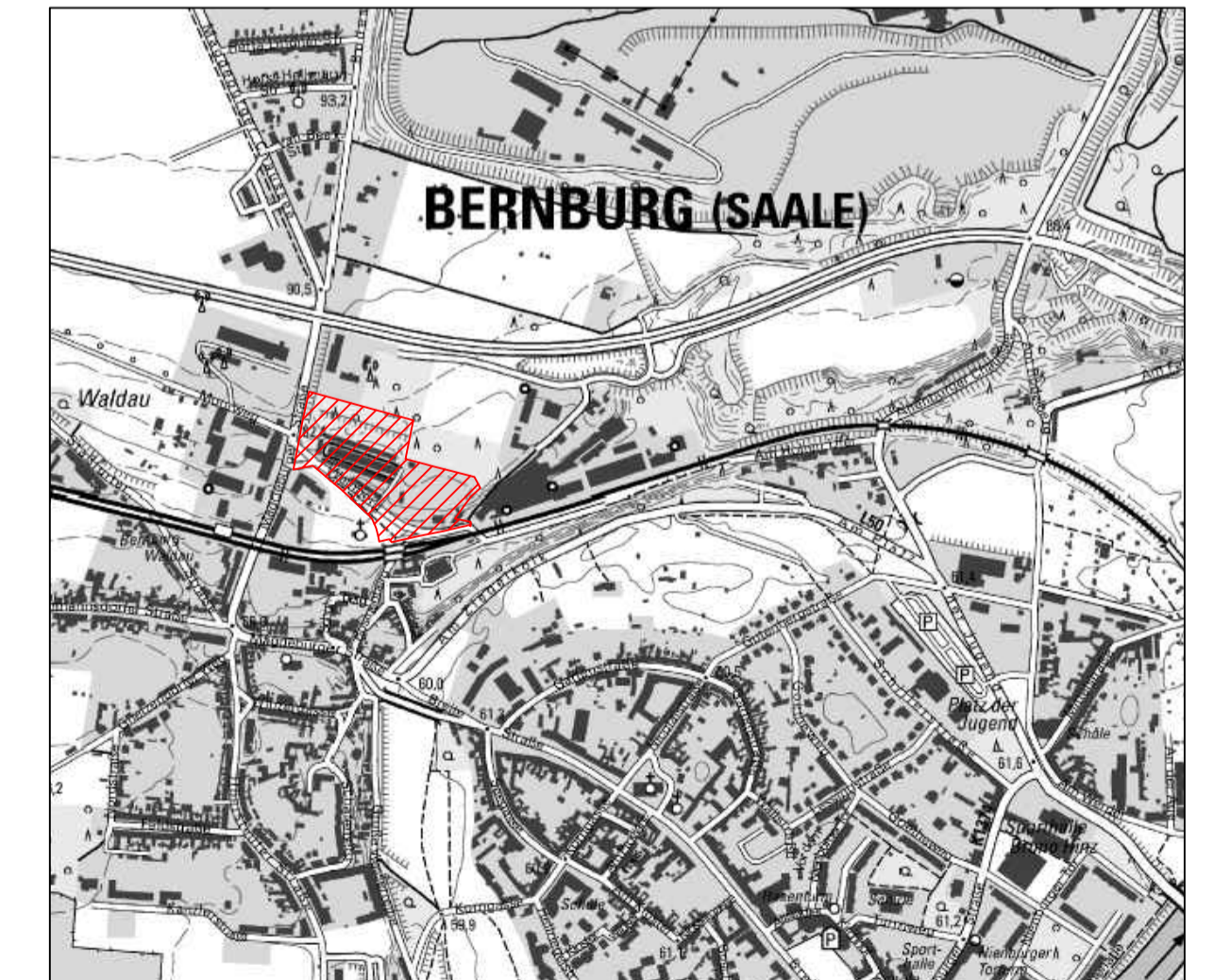
- Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bernburg (Saale), Oberbürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am vom Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) vom gebilligt.
Bernburg (Saale), Oberbürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Bernburg (Saale), Oberbürgermeister
- Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
Bernburg (Saale), Oberbürgermeister

Stadt Bernburg (Saale)

Bebauungsplan Nr. 91
Kennwort: „Sondergebiet für einen Lehr- und Demonstrationsweinberg an der Magdeburger Straße und der Straße Weinberg“



Verfahrensstand: Entwurf
Maßstab: 1 : 500 Datum: 23.04.2018



Kartengrundlage: Geobasisdaten/Juli 2016
© GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2016, A18-224-2009-7

PLANVERFASSER: STADT BERNBURG (SAALE)
Planungsamt
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)
E-Mail: frank.wiemann.stadt@bernburg.de
Tel.: 03471 659-626
Fax: 03471 659-300

